Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 8

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil VIII, Arbeiterkontrolle - Fabrikpolizei

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349811

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schneider die grösste Einnahme an Extrabeiträgen und endlich die der Lebens- und Genussmittelarbeiter, der Uhrenarbeiter und der Maurer die bedeutendsten Einnahmen an Beiträgen von andern Organisationen verzeichnen.

Die bedeutenden Summen, die an Extrabeiträgen, Darlehen und Unterstützungen aus andern Organisationen zusammenflossen, beweisen, dass die Solidarität unter den Arbeitern im Inlande wie im Auslande nicht ab, sondern zunimmt. Selbstredend kommt sie in den Jahren am intensivsten zum Ausdruck, wo grosse wirtschaftliche Kämpfe ausbrechen, und bekanntlich war dies im Jahre 1910 häufig der Fall. Aber eines beweisen die gleichen Zahlen, wenn sie einen zu hohen Prozentsatz, das heisst über 10 % der Einnahmen eines Verbandes ausmachen, dass die regulären Einnahmen der betreffenden Organisation demgegenüber was sie leisten soll, zu geringe sind.

Jedenfalls muss die Verbandsleitung ihr möglichstes tun, um zu vermeiden, dass man zu oft und zu lange in solchen Verhältnissen stecken bleibt. So schön der Solidaritätsgedanke an sich ist, der solcher Hilfeleistung zugrunde liegt, so schlimm ist es um eine Organisation bestellt, die zu oft auf diese Hilfe angewiesen ist.

Wenn man nun die Totalziffern auf Tabellen 2 und 3 vergleicht, so ist bei allen Einnahmeposten eine beachtenswerte Steigerung zu konstatieren, einzig ausgenommen die «sonstigen Einnahmen». Das letztere erhöht den Wert des Ganzen, weil es sich dabei um ganz unsichere, das heisst starkem Wechsel unterworfene Posten (Zinsen angelegter Kapitalien, Einnahmen aus festlichen Anlässen, Zuwendungen aller Art usw.) handelt. Ebenso erfreulich ist die Steigerung der Einnahmen aus Beiträgen, wie sie im einzelnen für die meisten Verbände in den Tabellen 2 und 3 in Erscheinung tritt.

Die Resultate, die sich aus den vergleichenden Darstellungen übereinstimmend absolut wie relativ ergeben, sprechen so deutlich für sich selbst, dass wir ohne weitere Kommentare zum zweiten Teil dieses Kapitels, das heisst zu den *Ausgaben* übergehen können. (Fortsetzung folgt.)

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

VIII.

Arbeiterkontrolle. — Fabrikpolizei.

In ihrer Kritik des bundesrätlichen Entwurfes behaupten die Unternehmer stets, das Gesetz werde durch die geplante Revision einseitig zugunsten der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Interessen und Rechte der Unternehmer umgestaltet. Einzelne Kritiker suchen sogar die Sache so darzustellen, als ob das revidierte Fabrikgesetz schliesslich ein Mittel in den Händen der Arbeiter zur Schikanierung der Fabrikanten werden könnte. Jedenfalls legen die Wortführer des Unternehmertums grosses Gewicht darauf, durch juristische Spitzfindigkeiten unter Missachtung oder Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse, dem grossen Publikum vorzutäuschen, als ob durch die Revision des Fabrikgesetzes nach dem Entwurfe des Bundesrates ungleiches Recht zum Vorteil der Arbeiter und zum Schaden der Unternehmer geschaffen würde.

Die nachfolgenden Artikel beweisen schon, dass die Kritiker auf Unternehmerseite Unrecht haben, ganz abgesehen davon, dass das Fabrikgesetz nur einen Teil des Arbeitsverhältnisses regelt und den schwierigeren Teil dieser Aufgabe ungelöst der direkten Verständigung oder besser dem Streit zwischen Arbeitern und Unternehmern überlässt. So lautet zum Beispiel

Art. 9. «Der Fabrikinhaber hat über die von ihm beschäftigten Personen ein Verzeichnis zu führen und in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.»

Warum sollen nur die Aufsichtsorgane und nicht auch die Arbeiter von diesem Verzeichnis Einsicht nehmen dürfen?

Die Arbeiter sind doch schliesslich berechtigt, zu erfahren, mit wem sie die Ehre haben zusammen am gleichen Werke zu schaffen. In grössern Etablissementen, die in einer Abteilung vielleicht mehrere hundert Arbeiter beschäftigen, kann der einzelne Arbeiter höchstens nur von seinen nächsten Nebenarbeitern erfahren, wer sie sind und woher sie kommen.

Es ist nicht blosse Neugierde, sondern vielfach ein tief in seiner Seele wurzelndes Gefühl der Solidarität, das im Arbeiter das Bedürfnis wachruft, auch den grössern Kreis seiner Arbeitskollegen, die mit ihm die Mühen und Gefahren der Lohnarbeiter teilen, die ihm oder denen er in die Hand arbeiten muss, näher kennen zu lernen.

Ausser diesen Rücksichten auf die Gefühle kommen bei der Frage, die uns hier beschätigft, auch materielle Interessen in Betracht.

Vorerst darf man wohl annehmen, dass die Arbeiter, wenn sie sich weniger fremd gegenüberstehen, sich leichter miteinander vertragen, rascher gegenseitiges Zutrauen gewinnen und daher auch besser zusammenarbeiten. Dabei ist nicht zu vergessen, dass der Spielraum, der dem einzelnen Arbeiter bleibt, trotz der weitestgehenden Kontrolle, noch gross ist, die Arbeit der übrigen Mitarbeiter zu fördern oder eventuell zu hindern.

Jedenfalls geht die Orientierung für den einzelnen bei Gruppenarbeiten, die Meldung der Befehle oder Anordnungen an Dritte und endlich sogar auch die Feststellung der Schuldigen, wenn Pfuscharbeit geleistet oder strafbare Handlungen begangen werden, um so sicherer und leichter vonstatten, je besser die Arbeiter unter sich persönlich bekannt sind. Man mag alles das höher oder geringer schätzen, so wird niemand im Ernst dem Arbeiter das Recht abstreiten können, zu erfahren, mit wem er zusammenarbeiten soll.

Um dies zu ermöglichen, braucht man nur die Präsenztafeln beim Portier mit Namenschildern zu versehen oder entsprechende Tabellen an den Türen der einzelnen Betriebsabteilungen anzubringen.

Mehr Bedeutung als der Verbesserung des Art. 9 in dem von uns angeregten Sinne ist freilich dem Art. 10 beizumessen, der in der Vorlage des Bundesrates folgendermassen abgefasst ist:

Art. 10. «Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, über die Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei und die Auszahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Die Fabrikordnung darf keine Bestimmung enthalten, wonach der Arbeiter zur Strafe vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann.

Die Verhängung von Geldbussen ist unzulässig.»

Unserer Ansicht nach sollte die Fabrikordnung, wenigstens dort wo keine Arbeits- oder Tarifverträge bestehen, auch die wichtigsten Bestimmungen des Fabrikgesetzes, über Eintrittsalter, Fabrikhygiene, Arbeitszeit, Ueberzeitentschädigung, Kündigungsfrist etc. enthalten, oder dann sollte ein diese Bestimmungen wiedergebender Auszug aus dem Fabrikgesetz der Fabrikordnung als Anhang beigefügt werden müssen. Sonst können wieder Jahrzehnte verstreichen, bevor nur ein nennenswerter Teil der Arbeiter das Fabrikgesetz, resp. dessen Hauptbestimmungen kennt.

Der zweite Satz und ganz besonders der dritte werden von den Wortführern der Fabrikherren stark angefochten. Fürs erste können wir uns darauf beschränken, die in der Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1910 hierüber gemachten Ausführungen wiederzugeben. Es heisst da unter anderem (s. Seite 22 d. Botschaft):

«Es kam nicht selten vor, dass Arbeiter wegen eines Verstosses gegen die Fabrikordnung, besonders wegen Verspätung, für mehrere Stunden, selbst für ganze Tage von der Arbeit und somit vom Verdienste ausgeschlossen wurden. In unserm Rekursentscheide vom 7. Juli 1900 (Bundesbl. 1901, I, 807) erklärten wir auf Grund des alten Gesetzes eine solche Verfügung als unzulässig, weil sie eine einseitige Aufhebung des Arbeitsvertrages sei und als solche dem Art. 9, Absatz 2, des Gesetzes widerspreche. Da jenes Verfahren zu grossen Unbilligkeiten führt, nehmen wir in Absatz 2 ein ausdrückliches Verbot auf. Es richtet sich gegen das zur Strafe verhängte Ausschliessen von der Arbeit. Darunter sind also nicht Fälle zu verstehen, wo der Fabrikinhaber genötigt ist, einen Arbeiter wegzuschicken, der wegen seines Zustandes nicht arbeitsfähig oder Mitarbeitern hinderlich ist, oder zufolge Nichtantretens beim Arbeitsbeginn zu einer veränderten Anordnung behufs Wahrung des Betriebs, z. B. zum Ersatz durch einen andern Arbeiter, Anlass gegeben hat. Ebensowenig ist die Aussperrung bei Kollektivstreitigkeiten gemeint; auch sie ist keine Strafe im Sinne der Bestimmung von Absatz 2, die lediglich die innere Fabrikpolizei beschlägt.»

Wir möchten diesen Aeusserungen nur beifügen, dass in manchen industriellen Etablissementen, so in der Textilindustrie, in den Schokoladefabriken, in gewissen Schuhfabriken, sobald der Geschäftsgang nachliess, mit der Strafe der vorübergehenden Ausschliessung oft schwer Missbrauch getrieben wurde.

Um das Renommee des Geschäftes zu wahren, wollte man nicht direkt Arbeiter entlassen, der allgemeinen Reduktion der Arbeitszeit suchte man aus andern triftigen Gründen auszuweichen, so halfen sich einige Fabrikleiter, indem sie den geringsten Anlass benützten, um so lange und so häufig wie möglich die Arbeiter von der Arbeit, das heisst von der Verdienstgelegenheit auszuschliessen. Man denke an das Barbarische solcher Strafen, wenn die Arbeiter, die das Pech hatten, zu spät zu kommen, nachdem sie vielleicht 1 oder 2 Stunden Wegs zurückgelegt hatten, mitten im Winter bei schlechter Witterung $^1/_2$ oder eine Stunde vor dem Fabriktor auf Einlass warten mussten. Namentlich jugendliche Arbeiter mit geringem Verdienst und solche Arbeiter, die Familienangehörige zu unterstützen haben, werden durch den Verlust eines halben oder ganzen Tagesverdienstes doppelt hart betroffen. Demgegenüber darf niemand daran denken, dem Fabrikanten oder dem Direktor oder dem Werkführer nur einen Vorwurf zu machen, wenn sie zu spät im Geschäft erscheinen.

Bezüglich des Verbotes, Geldbussen zu verhängen, erklären die Unternehmer dasselbe als unannehmbar. Sie behaupten, wenn ihnen dieses Recht entzogen werde, dann müsse die Disziplin in die Brüche gehen; es gebe nun einmal Arbeiter, die ohne die Anwendung oder wenigstens ohne die Drohung der Geldbusse nicht an Ordnung und Disziplin zu gewöhnen seien. In einer

scheinbar menschlichen Anwandlung erklären sie, dass das einzige ihnen übrig bleibende wirksame Strafmittel, die Entlassung, doch in manchen Fällen die Arbeiter zu hart treffen müsste. Schliesslich wird noch betont, dass im grossen und ganzen die Summe der verhängten Geldbussen eigentlich wenig ausmache und dass es in der Regel dieselben Sünder seien, die sich durch Gleichgültigkeit oder Leichtsinn Bussen zuziehen. Kurz, die ganze Sache, der man bei den Unternehmern anfangs eine grosse Bedeutung beimisst, wird am Schlusse gewöhnlich als recht harmlos hingestellt. Ein Anonymus, der kürzlich im Bund den Standpunkt der Unternehmer zu den Geldbussen vertrat, verstieg sich sogar zu der Behauptung, dass die Arbeiter wahrscheinlich nicht daran gedacht hätten, gegen die Verhängung von Geldbussen aufzutreten, wenn sie nicht von gewissen Juristen dazu ermuntert worden wären.

Noch besser, der mutige Verfechter der Unternehmerinteressen gab u. a. folgende Behauptungen zum besten:

„Der Durchschnittsarbeiter ist intelligent und einsichtig genug, um die absolute Unentbehrlichkeit der Bussen überall da anzuerkennen, wo grosse Massen zu disziplinieren und andere Machtmittel nicht gegeben sind. Machen ja doch auch die Organisationen der Arbeiter selber sehr reichlichen Gebrauch von ihrer Bussenbefugnis, die auch wieder nur auf der Basis eines Vertragsverhältnisses ruht. Der einsichtige Arbeiter sieht es als eine Wohltat der Fabrikordnung an, wenn ein ihn belästigender oder gar durch Mutwille oder Fahrlässigkeit in Behandlung der Maschinenanlagen seine Sicherheit bedrohender Mitarbeiter gebüsst wird, wenn ein noch unerzogener jugendlicher Arbeitsgenosse, der seine Maschine mitbedienen hilft oder ihm sonst Handreichung zu leisten hat, durch ungerechtfertigte Versäumnisse oder hartnäckige Unachtsamkeit den Fortgang der Arbeit hemmt. (Ganz besonders kommt letzteres Bussenmotiv bei der Akkordarbeit in Betracht.) In beiden Fällen wird der erste Arbeiter sogar selber den Bussenantrag stellen. Und ist er etwa ein leichtes Blut, das selber dazu neigt, über die Schnur zu hauen, so kommt es ihm in Stunden der Selbsterkenntnis gar nicht so ungeschickt vor, dass eine straffe Bussenordnung ihn einigermassen im Zaume hält.“

Der gute Mann scheint keine Ahnung zu haben, wie es in Fabriken hergeht. Vorerst möchten wir betonen, dass es durchaus falsch ist, wenn man glaubt, die einzigen Mittel die dem Unternehmer ausser der Entlassung zu Gebote ständen, um die Arbeiter zum Gehorsam, zu Ordnung und Disziplin zu gewöhnen, seien die Geldbussen.

Da ist vor allem das gute Beispiel zu nennen, mit dem die Arbeitsherren oder die Vorgesetzten ihren Untergebenen vorangehen sollen und wodurch sie in den meisten Fällen mehr ausrichten als mit Strafen. Ein wirksameres Mittel als man allgemein annimmt, ist auch das Zureden im bestimmten, aber freundlichen Ton. Die Zuwendung besserer oder schönerer Arbeit, die Zuweisung günstigerer Arbeitsplätze u. a. kleine Vorteile, die die Vorgesetzten dem fleissigen, gute Ordnung haltenden Arbeiter häufig gewähren können, verfehlen ihre Wirkung selten. Endlich haben wir schon Werkführer, ja sogar Fabrikherren gesehen, die mit einem kräftigen Donnerwetter (!) einen nachhaltigen Eindruck erzielten, und wenn den gar zu schlimmen Sündern ernsthaft mit der Entlassung gedroht wird, so dass hie und da diese Drohung zur Ausführung kommt, so wird das auch die leichtsinnigen Elemente ernster stimmen. Jedenfalls wissen wir aus eigener Erfahrung, dass dem Meister oder Unternehmer ausser den Geldbussen noch allerlei mehr oder minder wirksame Mittel bleiben, um die Disziplin hochzuhalten. Der Korrespondent des Bund, und mit ihm alle andern Wortführer der Unternehmer behaupten, dass die Geldbussen, die bisher verhängt wurden, im Verhältnis zu der Summe der gleichzeitig ausbezahlten Arbeitslöhne blutwenig ausmachen. Nun denn, was liegt daran, auf diese Bagatelle zu verzichten? „Ja die Drohung können wir nicht entbehren; das Recht, Bussen zu verhängen, muss bleiben“, sagten verschiedene Unternehmer in der Expertenkommission. Auch dieses Argument steht schief, denn entweder wird die Drohung dieser angeblich winzig kleinen Strafe recht häufig wahr gemacht, oder sie verliert schliesslich ihre Wirkung. Direkt erfunden ist die Behauptung, dass die Arbeiter nicht selber die Beseitigung der Geldbussen verlangen. Soweit es uns möglich war, die Forderungen der Arbeiter aus der Vergangenheit einzeln kennen zu lernen, sind wir sehr häufig dem Verlangen auf Abschaffung der Geldbussen begegnet. Noch mehr trifft dies für die in der Gegenwart geführten Bewegungen zu, wenigstens soweit dabei die Regelung der Arbeitsverhältnisse in Frage stehen. Weder die Typographen noch die Maler oder die Holzarbeiter, noch die Metallarbeiter oder andere Gruppen lassen in den Verträgen, die sie mit den Unternehmern abschliessen, die Verhängung von Geldbussen zu. In den Berufen des Baugewerbes, auch da wo keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, ist die Anwendung der Geldbussen kaum durchführbar. Tatsächlich kommen Geldbussen da am häufigsten zur Anwendung, wo die Arbeiterschaft dem Unternehmer so schwach gegenüber steht, dass sie sich nicht wirksam dagegen wehren kann. Dies trifft namentlich für die Fabrikbetriebe zu, in denen vorwiegend schlecht bezahlte, ungelernte oder weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sind. Dort besteht aber gleichzeitig die grösste Gefahr willkürlicher ungerechter Anwendung dieses Strafmittels, das die Opfer um so härter trifft, je

geringer ihr Arbeitslohn ist. Darum, weg mit den Geldbussen, auf die die Unternehmer um so leichter verzichten können, als sie nach ihren eigenen Aussagen gewöhnlich nichts fruchten.

Die folgenden Artikel 11 bis 13 scheinen auf den ersten Blick für die Arbeiter nicht von weittragender Bedeutung zu sein. Bei aufmerksamer Prüfung derselben, namentlich wenn man dabei die mit der Aufstellung und Handhabung der Fabrikordnungen bisher geübte Praxis berücksichtigt, wird sich jedoch bald herausstellen, dass den betreffenden Bestimmungen in mancher Beziehung grosse Bedeutung zukommt. Dieselben lauten:

Art. 11. «Die Fabrikordnung unterliegt der Genehmigung der Kantonsregierung.

Die Kantonsregierung wird das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors einholen und die Fabrikordnung nur genehmigen, wenn sie nichts enthält, das vorschriftswidrig ist oder gegen die Billigkeit verstösst.

Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikinhaber und für die Arbeiter verbindlich.

Art. 12. Bevor der Entwurf einer neuen oder abgeänderten Fabrikordnung zur Genehmigung vorgelegt wird, muss er in den Arbeitsräumen angeschlagen oder den Arbeitern ausgeteilt werden, mit Ansetzung einer Frist von wenigstens vierzehn Tagen, innert welcher sich die Arbeiter, sei es selbst, sei es durch die von ihnen gewählte ständige Kommission oder besondere Vertretung, schriftlich darüber zu äussern haben.

Die Aeusserung der Arbeiter ist dem Genehmigungsgesuche beizulegen oder kann von ihnen der Kantonsregierung unmittelbar eingereicht werden.

Nachdem die Fabrikordnung genehmigt ist, soll sie, gedruckt und mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, dieser Behörde für sich und zuhanden des eidgenössischen Fabrikinspektors mitgeteilt, in der Fabrik angeschlagen und jedem Arbeiter beim Dienstantritt zu eigen eingehändigt werden.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände ergeben, kann die Kantonsregierung verlangen, dass sie abgeändert werde.

Art. 13. Die Bestimmungen von Art. 11 und 12 finden Anwendung auf besondere Reglemente, die als Bestandteile der Fabrikordnung zu betrachten sind.»

Wenn die Fabrikordnungen wirklich nur Bestimmungen enthalten würden, die sich ausschliesslich auf die internen Angelegenheiten oder besondern speziellen Bedürfnisse der betreffenden Fabriketablissemente beziehen, und wenn die Kantonsregierungen es mit der Prüfung der ihnen zur Genehmigung vorgelegten Fabrikordnungen ernster nehmen würden als dies bisher häufig geschah, dann liesse sich schliesslich mit der vorliegenden Fassung auskommen.

Die Neuerung in Art. 11, wonach die Kantonsregierungen gehalten sind, das Gutachten der Fabrikinspektoren vor der Genehmigung einer Fabrikordnung einzuholen, bedeutet ja dem bisherigen Modus gegenüber schon eine kleine Verbesserung.

Aber nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache, dass auch nach der neuen Fassung, die Fabrikordnung, statt zwischen den Arbeitern — die sie in erster Linie verpflichtet — und den Fabrikanten, zwischen den Regierungen und den Unternehmern festgesetzt wird.

Nun erklären die Fabrikinspektoren und mit ihnen der Verfasser der bundesrätlichen Botschaft, dass die Fabrikordnung nicht als Vertrag zwischen Arbeitern und Fabrikanten aufgefasst werden dürfe. Das ist im Grunde eigentlich nur um so schlimmer, weil die Mehrzahl der Bestimmungen einer Fabrikordnung sich auf Sachen beziehen, die nicht nur den einzelnen Arbeiter individuell interessieren und die mit den wesentlichsten Bestandteilen des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Arbeitslohn, Akkord- und Ueberzeitwesen, Behandlung der Arbeiter etc. im engsten Zusammenhang stehen. Ganz abgesehen davon, dass in Fabriken, wo keine oder nur schwache gewerkschaftliche Organisationen der Arbeiter bestehen, die Fabrikanten die Fabrikordnung je nach ihrem Gutfinden auch auf diese Teile des Arbeitsverhältnisses ausdehnen, d. h. das ganze Arbeitsverhältnis einseitig regeln. Ja es ist sogar mehrmals schon vorgekommen, dass Abmachungen oder Verträge zwischen Fabrikanten und Arbeiterorganisationen, die eine kollektive Regelung der Arbeitsverhälnisse darstellten, im einzelnen, durch die Aufnahme besonderer Bestimmungen in die Fabrikordnung, umgangen und so die der Gesamtheit der organisierten Arbeiter gemachten Zugeständnisse den einzelnen Arbeitern oder Arbeitergruppen wieder illusorisch gemacht wurden.

Es müsste daher bei der Aufstellung der Fabrikordnung, wie dies der Entwurf Studer vorsah, den Arbeitern nicht nur die einmalige Meinungsäusserung, sondern das Mitsprachsrecht und das Recht, die Abänderung zu verlangen, eingeräumt und schliesslich für den Fall, dass zwischen den direkt interessierten Parteien eine Einigung nicht möglich wäre, die Entscheidung der Regierung unter Berücksichtigung eines von den Fabrikinspektoren einzuholenden Gutachtens als massgebend erklärt werden.

Zum allermindesten muss die Arbeiterschaft verlangen, dass die Fabrikordnung auch nichts enthalten darf, was den getroffenen Kollektivverträgen oder Abmachungen zwischen Arbeitern

und Unternehmern über die Arbeitsbedingungen widerspricht. Wenn das neue Obligationenrecht die Tarifverträge anerkennt, so darf man billigerweise auch verlangen, dass im Fabrikgesetz darauf Rücksicht genommen werde. Nach unserer Ansicht müsste der zweite Satz in Art. 11 folgendermassen lauten:

« Die Kantonsregierung wird das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors einholen und die Fabrikordnung nur dann genehmigen, wenn sie nichts enthält, das vorschriftswidrig ist, *oder das den zwischen Arbeitern und Fabrikanten des betreffenden Industriezweiges getroffenen Vereinbarungen über die Arbeitsverhältnisse widerspricht* oder gegen die Billigkeit verstösst. »

In Art. 12 müsste der zweite Abschnitt durch folgende *Zusätze* ergänzt werden:

« Wird seitens der Arbeiterschaft gegen die Genehmigung der Fabrikordnung Widerspruch erhoben oder deren Revision verlangt, so ist die Fabrikleitung zu veranlassen, den Vertretern der Arbeiter Gelegenheit zu geben, mit ihr über die bestehenden Differenzen zu unterhandeln. Wird durch diese Unterhandlung innerhalb der von der Kantonsregierung festzusetzenden Frist keine Einigung erzielt, bleibt die definitive Entscheidung über Beibehaltung oder Abänderung der beanstandeten Bestimmungen unter Rücksichtnahme auf ein vom Fabrikinspektor einzuholendes Gutachten der Kantonsregierung vorbehalten.

Ferner möchten wir im ersten Absatz des Art. 12, die Worte « ständige Kommission » durch Vertretung ersetzt wissen, weil diese Vertreter meistens von Fall zu Fall bestimmt werden müssen, indem man nicht jedes Jahr eine neue Fabrikordnung aufstellt.

Endlich sollte im dritten Abschnitt des betreffenden Artikels das Wort « kann » durch « *soll* » ersetzt werden. Denn wenn sich wirklich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände ergeben, dann soll diese abgeändert werden.

Ob unsere Wünsche Beachtung finden werden oder nicht, ist heute wohl schwer zu sagen. Aber jedenfalls geht aus den über diesen Teil des Gesetzes gemachten Ausführungen deutlich genug hervor, dass entgegen den Behauptungen der Industriellen, die Revision des Fabrikgesetzes durchaus nicht in allen Teilen den Interessen und Bedürfnissen der Arbeiterschaft Rechnung trägt. Wenigstens der eben besprochene Abschnitt der bundesrätlichen Vorlage trägt die Tendenz, bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse den staatlichen Organen, statt den Arbeitern selber oder deren Vertretern die Mitwirkung zu sichern.

Gewerkschaften und Genossenschaften.

(Schluss.)

Es ist uns nicht möglich auf alle Einzelheiten der Diskussion einzutreten, die sich ob der Frage des Abschlusses einer Uebereinkunft mit dem Gewerkschafsbund an der Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) in Frauenfeld entspann. Man wird wohl verstehen, weshalb trotz den Bemühungen der Referenten der Verwaltungskommission, Herrn Dr. Kündig und Herrn Jäggi, die Vorlage zur Annahme zu empfehlen, die Mehrheit der Delegierten für Verschiebung war, wenn man die Hauptargumentation der Gegner kennt.

Als Gegner des Gewerkschaftsbundes sind zuerst die Agenten der sogenannten « *Christlichen* » aufgetreten. Herr Ingli aus Altdorf verlas eine lange Kapuzinerpredigt, in der unter anderem den Anhängern der Uebereinkunft Mangel an « Neutralität » vorgeworfen wurde.

Die Verfasser dieser Neutralitätsenzyklika, die keinen Augenblick davor zurückschrecken, katholische Konsumvereine zu gründen sobald ihnen das rentiert, warfen sich hier als die Verteidiger des Naturalitätsprinzipes auf.

Die Dunkelmänner deren Verse Herr Ingli nachbeten musste, hatten ihm mancherlei über die schlimmen Zustände in Frankreich und Belgien aufgeschrieben, aber dabei vergessen, dass gerade in Belgien die « *Schwarzen* » es waren, die konfessionelle Konsumvereine gründeten.

Dabei handelte es sich bei der Uebereinkunft um etwas ganz anderes als um eine Fusion oder Einverleibung mit einer politischen Partei, wie dies für einen Teil der belgischen und der französischen Konsumvereine zutrifft.

Geradezu komisch wirkten auf uns die Argumente, der V. S. K. V. sei nicht auf die Mithilfe des Gewerkschaftsbundes angewiesen. Wenn die Konsumvereine das Koalitionsrecht nicht wahren können, dann könne es der Gewerkschaftsbund auch nicht!

Um dem Ganzen ein möglichst grausiges Aussehen zu verleihen, wurden die Gewerkschaftssekretäre als Schreckensmänner geschildert, die nur darauf bedacht seien, den Genossenschaften abwechselnd mit Lohnbewegungen und Streiks oder vermittelst Boykottaktionen den sicheren Untergang zu bereiten.

Abgesehen von ein paar ganz gewöhnlichen Verleumdungen, die sie enthielt, war die Vorlesung des Herrn Ingli eine einzige Jeremiade, wie sie etwa vor Jahrtausenden auf den Trüm-